



1.9

B e n u t z u n g s o r d n u n g
für Unterkünfte
der Gemeinde Lippetal
ab dem 01.09.2017

1. Die Nutzung durch die untergebrachte Person ist beschränkt auf die zugewiesenen Räumlichkeiten und auf die Gemeinschaftseinrichtungen.
2. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Nach Auszug aus der Unterkunft ist diese im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
3. Die zugewiesenen Räume, die Gemeinschaftsräume sowie der Außenbereich sind regelmäßig zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Bauliche Veränderungen dürfen nur nach Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Lippetal erfolgen.
5. Das Anbringen von Antennen und Parabolspiegeln bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Lippetal.
6. Telefon- und Internetanschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Lippetal.
7. Privates Einrichtungsmobiliar darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Lippetal mitgebracht werden.
8. Den mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Lippetal muss jederzeit der Zutritt gestattet werden.
9. Den Anordnungen der mit der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde Lippetal ist Folge zu leisten.
10. Fremde Personen und Besucher dürfen sich nur zu Besuchszwecken bis 22.00 Uhr in der Unterkunft aufhalten.
11. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist einzuhalten.
12. Ein Auszug aus der zugewiesenen Unterkunft ist unverzüglich mitzuteilen.
13. Auf berechnete Interessen der Mitbewohner ist Rücksicht zu nehmen.
14. In den Unterkünften ist das Rauchen nicht gestattet.
15. Die untergebrachte Person hat sich energiesparend zu verhalten.
16. Die Haltung von Tieren in den Unterkünften ist nur mit der Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Lippetal gestattet.